

Schutzkonzept der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd zur Prävention sexualisierter Gewalt



1. Ziel des Konzeptes

Mit diesem Konzept zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vor (sexualisierter) Gewalt nimmt das Presbyterium der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd nicht nur Kinder und Jugendliche in den Blick, sondern auch Schutzbefohlene z.B. in der Seelsorge oder anderen gemeindlichen Bereichen und den Bereich der Prävention. Alle Personen im Wirkungsbereich der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, sowie minderjährige und voll-jährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und Beratungskontexten.

Das Schutzkonzept will nicht nur den gesetzlichen Vorgaben gerecht werden, sondern es zielt auf eine Verhaltensänderung: Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sollen in der Gemeinde einen geschützten Ort vorfinden. Es soll eine gewaltfreie und offene Atmosphäre herrschen.

Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirche und in unserer Gemeinde eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, früh-zeitig erkannt und gestoppt werden.

Um dies zu erreichen, gibt sich die Evangelische Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd das folgende Schutzkonzept und verankert dieses Ziel in ihrer Konzeption. Dieses Schutzkonzept wird immer weiter verändert und an die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen angepasst. Spätestens nach 5 Jahren soll das Schutzkonzept überarbeitet werden.

2. Zielgruppen

- Alle in der Gemeinde beruflich und ehrenamtlich Tätigen
- Alle Schutzbefohlenen, insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Dazu zählen auch z. B. Mitarbeitende oder andere erwachsene Nutzer gemeindlicher Angebote.
- Angehörige von Schutzbefohlenen
- Personen, die verdächtig werden
- Personen, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben (möchten)
- Personen, die bei der Aufklärung von Fällen Verantwortung übernehmen
- Personen, die sich über das Thema informieren möchten

Schutzkonzept der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd zur Prävention sexualisierter Gewalt



3. Unsere Haltung

Wir sind dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unverbrüchliche Würde hat. Dabei kommt dem Auftrag, die Schwachen und Abhängigen zu schützen besondere Bedeutung zu.

Unser Umgang miteinander ist deshalb stets geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung. Dies gilt in besonderem Maß auch gegenüber Schutzbefohlenen. Das gilt es zu leben und zu vertiefen.

Wir erkennen die Rechte der Kinder, Jugendlichen und anderer Schutzbefohlener nach den UN-Kinder-rechtskonventionen sowie dem Grundgesetz im höchsten Maße an.

Wir setzen uns dafür ein, dass kein Kind, Jugendliche*r oder Schutzbefohlene*r Opfer von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt wird oder bleibt.

Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen.

Wir sind Schutzraum für unsere Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen.

4. Prävention

4.1. Potential- und Risikoanalyse

Das Presbyterium hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um regelmäßig eine Potential- und Risikoanalyse für die bestehende Gemeindearbeit durchzuführen. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind: Heike Bader, Brunhild Blum, Tom Finken, Max Schulte, Jugendpastorin Ulrike Kobbe.

4.2 Selbstverpflichtung

Das Presbyterium erwartet von allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, dass sie die folgende „kirchliche Selbstverpflichtung“ unterzeichnen, sich zu eigen machen und einhalten.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern, Jugendliche und anderen Schutzbefohlenen

Evangelische Gemeindearbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Unsere Arbeit besonders mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von aller Schutzbefohlenen, gehen partnerschaftlich und verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.

Schutzkonzept der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd zur Prävention sexualisierter Gewalt



2. Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende/r in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde mit meinem Verhalten, meinem Reden und meinen Meinungen ein Vorbild bin. Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, sprachlicher oder körperlicher Gewalt.
3. Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen vor Gewalt in jeder Form zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe, Vernachlässigung) als auch für sprachliche Gewalt (z.B. abfällige, rassistische oder sexistische Bemerkungen, Erpressung) als auch für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung). Wenn ich mich unsicher und/ oder überfordert fühle, hole ich mir bei hauptamtlichen Ansprechpartnern Hilfe.
4. Ich verpflichte mich, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen auf die individuellen Grenzen des anderen und meine eigenen Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
5. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
6. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter/in bewusst und missbrauche das mir entgegengebrachte Vertrauen zum Schaden der Kinder, Jugendliche und anderer Schutzbefohlener nicht.
7. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Bei Hinweisen auf Vernachlässigung oder Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen wende ich mich an eine*n hauptamtliche*n Ansprechpartner*in.
8. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
9. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert.

Bei bereits beruflich Tätigen ist die Unterschrift einzuholen und das unterschriebene Original in die Personalakte zu nehmen.

Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben die Erklärung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original bleibt bei der Einrichtungsleitung, das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

Schutzkonzept der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd zur Prävention sexualisierter Gewalt



4.3. Erweiterte Führungszeugnisse

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde, die nach Anlage 01 „Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlich ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreis“ ein Führungszeugnis vorlegen müssen, werden vom Gemeindebüro angeschrieben und um Vorlage eines Führungszeugnisses bei der vom Presbyterium damit beauftragten Person (Gemeindebüro) gebeten. Die Kosten für die Beantragung und Ausfertigung eines Führungszeugnisses übernimmt die Evangelische Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd. Die dazu nötige Mitarbeitendenliste erstellt und aktualisiert Frau Hahn mit Hilfe der jeweiligen Gruppenleitungen.

Alle hauptamtlich Beschäftigten werden vom Verwaltungsamt angeschrieben und gebeten, ihre Führungszeugnisse der/dem Personalkirchmeister*in vorzulegen.

Die Mitarbeitenden legen das erweiterte Führungszeugnis im Original zur Einsichtnahme vor. Es wird nicht kopiert. Der oder die Einsehende notiert sich:

- Vor- und Nachname
- Ausstellungsdatum des vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Hinweis kein Eintrag bzw. welcher Eintrag
- Name des Einsichtnehmenden

Nach Ablauf von jeweils 4 Jahren soll eine Erinnerung zur Neuvorlage erfolgen.

Die Daten zum erweiterten Führungszeugnis werden in einer gesicherten Internetcloud der Evangelischen Kirche im Rheinland abgespeichert und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit / des Ehrenamtes gelöscht.

Führungszeugnisse von Pfarrer*innen werden von der Landeskirche angefordert und von der Superintendentin, dem Superintendenten eingesehen. Für Vikar*innen und Pfarrer*innen und Pfarrer*innen im Probendienst nimmt diese Funktion der/die zuständige Ausbildungsreferent/in im Landeskirchenamt wahr.

Sobald Einträge nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexueller Gewalt in dem erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sind, wird das Zeugnis durch den Einsehenden einbehalten und bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen durch die Personalabteilung umgehend dem LKA über den Dienstweg zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Für Neueinstellungen kommt bei entsprechenden Einträgen die Einstellung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob der/ die Betroffene mit Minderjährigen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun hat.

Bei bereits beruflich Tätigen ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis beendet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, darf die Person keine Aufgaben mehr erfüllen, bei denen sie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Kontakt kommt, das gilt auch für die gesamten Bereiche von Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik und Leitung.

Für Ehrenamtliche und Praktikant*innen gilt, dass die Tätigkeit auf jeden Fall zu beenden ist.

Schutzkonzept der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd zur Prävention sexualisierter Gewalt



4.4. Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden

Das Presbyterium hat die vorgeschlagenen Schulungen gemäß Anlage 01 zur Kenntnis genommen und fördert die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in diesem Bereich. Bei kostenpflichtigen Schulungen werden die Kosten seitens der Gemeinde übernommen.

4.5. Beschwerdeverfahren

Für allgemeine Beschwerden ist die Präsesrunde der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd ansprechbar. Sie benennt eine Vertrauensperson, die für Gespräche zur Verfügung steht, wenn Betroffene - gerne in Begleitung mit einem Menschen ihres Vertrauens - eine Beschwerde einbringen möchten.

Zusätzlich steht ein niederschwelliges Beschwerdeformular zu Verfügung, das in den Briefkasten des Gemeindebüros eingeworfen werden kann. Es ist auf der Homepage der Gemeinde www.evgds.de zu finden und liegt in den Gemeindezentren aus.

Im Fall von sexualisierter Gewalt ist die Vertrauensperson des Kirchenkreises, Ulrike Stender, bzw. die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, Claudia Paul, zu kontaktieren.

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindeswohlgefährdung muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens des Kirchenkreises und bei Minderjährigen des Verfahrens des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII gehandelt werden.

Externe Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind:

- die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR
- der/die unabhängige Beauftragte der Bundesregierung
- die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Frau Claudia Paul, Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung, Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf, Telefon 0211/36 10 -312 oder -300, E-Mail claudia.paul@ekir.de, Homepage: www.ekir.de/ansprechstelle
- Ermittlende Juristin im Landeskirchenamt: Iris Döring, Telefon: 0211/4562-349; Büro/Kontakt: Werner Grutz, Telefon 0211/4562-393, E-Mail: werner.grutz@ekir.de, Montag bis Donnerstag, 8 bis 12.30 Uhr Mehr hier: <http://www.ekir.de/www/ueberuns/sexualisierte-gewalt-9760.php>

4.5. Partizipation und Stärkung

Die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen und weiterer Schutzbefohlener werden wahrgenommen. Sie sollen in unserer Gemeinde erfahren dürfen, dass es keine Dinge gibt, über die nicht gesprochen werden kann, und dass sie mit allen Anliegen gehört und ernst genommen werden. Sie sollen ermutigt werden, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen. Sie sollen gestärkt werden, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und deutlich zu machen.

Schutzkonzept der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd zur Prävention sexualisierter Gewalt



Das Presbyterium hat beschlossen, die Bedürfnisse und Anregungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in geeigneter Weise zu erfragen und zu benennen und in das Schutzkonzept zu integrieren.

5. Einführung des Schutzkonzepts

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sowie alle beruflich und ehrenamtlich Tätige werden über das bestehende Schutzkonzept informiert. Dies geschieht über die Internetseite und persönliche Gespräche, Druckerzeugnisse und andere Medien. Namen und Kontaktdaten der Vertrauenspersonen sind für alle zugänglich. Alle Mitarbeitenden werden über das Schutzkonzept informiert. Bei Neueinstellungen wird bereits in der Ausschreibung und im Bewerbungsgespräch auf das Schutzkonzept und die damit verbundene Haltung hingewiesen.

Das nun vorliegende Schutzkonzept wird der MAV der Gemeinde zur Kenntnis gegeben. Die MAV wird um Stellungnahme gebeten. Auf der nächsten Gemeindeversammlung wird das Schutzkonzept der Gemeinde vorgestellt.

6. Intervention

6.1. Vertrauenspersonen

Im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt braucht es Ansprechpartner*innen außerhalb der Gemeinde, die mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises vernetzt sind. Ihre Aufgabe ist es, in Verdachtsfällen passgenaue Angebote für Betroffene und deren Personensorgeberechtigte vermitteln zu können. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich, können aber erste Einschätzung vornehmen und den Betroffenen Anlaufstellen benennen (Fachberatungsstellen, Polizei etc.).

Im Verdachtsfall stehen als Vertrauenspersonen des Kirchenkreises zur Verfügung:

Frau Ulrike Stender, E-Mail: ulrike.stender@ekir.de, Mobil-Tel: 0151 65121643

Pfarrer Andreas Satzvey, E-Mail: andreas.satzvey@ekir.de, Mobil-Tel: 0151 65158175

Im Falle, dass Minderjährige betroffen sind, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a SGB VIII hinzugezogen. Sie muss in allen Bereichen der Kindswohlgefährdung hinzugezogen werden, wenn ein Verdachtsfall auftritt:

Frau Anna Knüfer	Geschäftsführung Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg, Hinter der Kirche 34, 47058 Duisburg Tel. 0203-2951-2817 E-Mail: a.knuefer@ebw-duisburg.de
Frau Monika Theobald	Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Familienzentren Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg Hinter der Kirche 34, 47058 Duisburg Tel.: 0203 / 2951 2805 E-Mail: m.theobald@ebw-duisburg.de

Schutzkonzept der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd zur Prävention sexualisierter Gewalt



6.2. Meldepflicht

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch einen kirchlichen Mitarbeiter, eine kirchliche Mitarbeiterin (beruflich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden die Pflicht, die unverzüglich der Meldestelle nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Zur Einschätzung, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt, wendet sich die Mitarbeiter* in an die Vertrauensperson der Gemeinde oder des Kirchenkreises, diese schaltet das Interventionsteam ein, das darüber berät, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt, der gemeldet werden muss.

Kontaktdaten:

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Telefon: 0211 4562602

Postanschrift: Ev. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

6.3. Interventionsteam

Der Ev. Kirchenkreis Duisburg hat ein Interventionsteam installiert, das aktiv wird, sobald die Meldung eines Verdachts sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht.

Das Interventionsteam tritt kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei wird keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams genommen.

Der Kreissynodalvorstand und der/die Vorsitzende des jeweiligen Leitungsorgans sind vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen:

1. dem/ der Superintendent*in
2. einem/ einer Volljurist*in
3. dem/ der Vorsitzenden des betroffenen Mandanten
4. eventuell einer weiteren Person aus dem betroffenen Fachbereich des Mandanten (z.B. Leitung der Kindertagesstätte, Leitung Jugendarbeit)
5. eine insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII (s. Anlage 5) bei Minderjährigen
6. einer Fachberatung für den Bereich sexualisierte Gewalt
7. dem/ der Pressereferent*in

Schutzkonzept der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd zur Prävention sexualisierter Gewalt



Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, der/dem Jugendlichen oder der/dem Schutzbefohlenen und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den beschuldigten Mitarbeiter.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet werden könnte. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt.

Das Interventionsteam entscheidet über alle weiteren Maßnahmen. Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Duisburg orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt.

In allen Fällen von Verdacht sexualisierter Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende geprüft, da der Kirchenkreis keine sexualisierte Gewalt duldet. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des/der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen

6.4. Aufarbeitung

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein in angemessener Weise mit den involvierten Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam erfolgen.

Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war, was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle notwendig ist oder eine Supervision. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde. Besteht z. B. weiterer Schulungsbedarf. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist mit dem Superintendenten bzw. Superintendentin zu klären.

6.5. Rehabilitierung

Rehabilitierung betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergriffigkeit erlebt hat und der man unter Umständen zunächst keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z. B. Gespräche mit Fachleuten empfohlen bzw. ermöglicht werden. Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtige Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden kann, um diese zu rehabilitieren.

Schutzkonzept der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd zur Prävention sexualisierter Gewalt



Alle Möglichkeiten sollten von dem/der Vorgesetzten oder/und dem Superintendenten bzw. der Superintendentin geprüft werden. Darüber hinaus könnten verschiedene Angebote, wie zum Beispiel Seelsorge oder Therapiegespräche angeboten werden

7. Gemeindekonzepktion:

Das beschlossene Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt wird in die zukünftige Gemeindekonzepktion aufgenommen.

8. Evaluation und Monitoring

Das Konzept wird regelmäßig den aktuellen Veränderungen angepasst. Das Presbyterium sorgt für die Überprüfung alle 5 Jahre durch eine von ihm zu berufene Arbeitsgruppe.

Die vom Presbyterium eingesetzte Arbeitsgruppe, die mit der Potential- und Risikoanalyse beauftragt ist (4.1), trifft sich mindestens einmal im Jahr. Sie erstellt ein Protokoll, das vom Presbyterium per Beschluss zur Kenntnis genommen wird. Die von der Arbeitsgruppe empfohlen Maßnahmen werden geprüft und entsprechend der Potential- und Risikoanalyse umgesetzt.

Duisburg, im Juni 2024